

Sitzungsvorlage Nr. 186/05



<i>Fachbereich</i> Öffentliche Sicherheit und Ordnung	<i>Datum</i> 08.12.2005
<i>Berichtersteller/in:</i> Stratmann, Rainer	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Kreisausschuss	06.12.2005	öffentlich
Kreistag	06.12.2005	öffentlich

<i>Betreff</i> Einrichtung einer ausländerrechtlichen Beratungskommission (ARB) für den Kreis Unna

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i> 2006	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>	

Beschlussvorschlag

Beim Kreis Unna wird eine ausländerrechtliche Beratungskommission (ARB) entsprechend den in der Anlage festgelegten Verfahrensgrundsätzen gebildet.

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage

Zu den Aufgaben einer Ausländerbehörde gehört unter anderem der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen (Abschiebungen).

Die meisten Abschiebungen sind in dem Bereich der abgelehnten Asylbewerber durchzuführen.

Mit Ablehnung eines Asylantrages – in diesem Zusammenhang werden auch zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse geprüft – erfolgt durch das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** der Erlass einer Ausreisepflicht mit Abschiebungsandrohung. Die negativen Entscheidungen können ohne Durchführung eines Vorverfahrens verwaltungsgerichtlich überprüft werden. Der Ausländerbehörde des Kreises Unna obliegt dann bei nicht freiwilliger Ausreise des abgelehnten Asylbewerbers die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Als sogenannte Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist die Ausländerbehörde dabei an die Gesetze, Verordnungen und die hierzu ergangenen Erlasse des Landes NRW gebunden.

Die Terminierung und Buchung der Flüge für Abschiebungen auf dem Luftwege erfolgt immer durch die Bezirksregierung Düsseldorf oder die Zentrale Ausländerbehörde Düsseldorf.

Durch die zumindest in der Vergangenheit sehr lange dauernden Asylverfahren und Asylfolgeverfahren, deren Entscheidung beim BAMF auch zeitweise ausgesetzt worden ist, sind ausländerrechtliche Fälle entstanden, bei denen bei einer Rückkehr der abgelehnten Asylbewerber in ihre Heimatstaaten eine Härte für sie gegeben sein könnte.

In dem mit dem Zuwanderungsgesetz zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz ist diesem Umstand Rechnung getragen worden. Im § 23 a AufenthG ist die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen geregelt. Hier wird die Möglichkeit geboten, dass die oberste Landesbehörde (Innenministerium NRW) anordnen darf, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, **abweichend** von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvorschriften für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

Die Landesregierung von NRW hat von der Möglichkeit, eine solche Härtefallkommission einzurichten, Gebrauch gemacht. Die Härtefallkommission hat Mitte Februar 2005 ihre Arbeit aufgenommen. Der Leiter der Geschäftsstelle dieser Härtefallkommission (HFK) teilte Anfang September 2005 mit, dass bisher 817 Fälle an die HFK herangetragen wurden. 499 Fälle waren zu diesem Zeitpunkt entschieden.

Die Kommission hat in 61 Fällen Ersuchen und in 25 Fällen Empfehlungen an die zuständigen Ausländerbehörden gerichtet. Damit wurden im Jahre 2005 schon deutlich mehr Einzelfälle an die Kommission herangebracht, als in der Vergangenheit. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich 300 Fälle jährlich behandelt. Die Härtefallkommission des Landes wurde bisher in 5 Fällen von Personen oder Familien aus dem Bereich des Kreisausländerbehörde angerufen.

Weiterhin besteht auch noch die Möglichkeit, sich an den Petitionsausschuss des Landtags von NRW zu wenden.

Daneben soll jetzt durch die Einrichtung einer ausländerbehördlichen Beratungskommission (ARB) beim Kreis Unna eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, etwaige Härtefälle auf kommunaler Ebene detailliert zu besprechen, allerdings ohne die Kompetenzen der Härtefallkommission des Landes NRW. Sie kann aber zu einem weiteren wichtigen Ansprechpartner für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer werden.

Die Besetzung dieser Kommission und die Verfahrensgrundsätze sind aus der Anlage zu ersehen.

E n t w u r f
Verfahrensgrundsätze
für die ausländerrechtliche Beratungskommission (ARB)
des Kreises Unna

Vorbemerkungen

Das Ausländerrecht als Bundesrecht lässt bei dem Bestreben, eine möglichst einheitliche Auslegung im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten, nur geringe Ermessensspielräume zugunsten der örtlichen Ausländerbehörde zu. Die vorhandenen Ermessensspielräume sind in der Regel durch Erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen bereits ausgefüllt. Trotzdem bleibt die Verwaltung verpflichtet, die ausländerrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der noch vorhandenen Möglichkeiten human zu vollziehen.

Die ARB ist ein wichtiger Ansprechpartner für Ausländerinnen und Ausländer, für die ausländerrechtliche Maßnahmen zu einer besonderen Härte führen können. Die Kommission unterstützt die Ausländerbehörde bei ihrer Arbeit. Die Unterstützung kann auch darin bestehen, vollziehbar Ausreisepflichtigen zur freiwilligen Ausreise zu raten.

Ausländer mit Wohnsitz auf dem Gebiet der Stadt Lünen sind nicht berechtigt, Anträge an die ARB des Kreises Unna zu stellen, da die Stadt Lünen über eine eigene Ausländerbehörde verfügt.

Verfahrensgrundsätze

1. Die ARB berät über Fälle,
 - a. die an sie herangetragen werden.
 - b. die die Ausländerbehörde von sich aus vorlegt. Hierzu zählen grundsätzlich:
 - aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Kinder bis zum 16. Lebensjahr, die ohne erziehungsberechtigten Elternteil in Deutschland leben, sowie
 - aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Personen, deren Aufenthaltsrecht vom Ehemann bzw. der Ehefrau abgeleitet wird.

Die ARB entscheidet selbständig, welche Anträge zur Beratung angenommen werden.

2. Anträge an die ARB haben keine aufschiebende Wirkung. Die ARB kann in einer Angelegenheit nur einmal angerufen werden. Die schriftlichen Anträge an die ARB sind zu begründen. Dabei sind alle Gesichtspunkte darzustellen, die für eine Annahme einer besonderen Härte sprechen könnten. Das Verfahren nach diesen Grundsätzen soll ausgeschlossen sein für Ausländerinnen und Ausländer, für die ein Termin einer Rückführung bereits feststeht.
3. Härtefallanträge, die dem Petitionsausschuss des Landtages NRW oder der Härtefallkommission des Landes NRW vorliegen oder wo ein Gerichtsverfahren anhängig ist, können in der ARB nicht behandelt werden.
4. Nach Abschluss des unter 3. aufgeführten Verfahrens kann die ARB nur angerufen werden, wenn ein vollkommen neuer Sachverhalt vorliegt. Ob dieses der Fall ist, entscheidet die ARB in eigener Zuständigkeit.

5. Die Sitzungen der ARB sind nicht öffentlich. Sofern die ARB eine Anhörung der/des Betroffenen für erforderlich hält, ist es der/dem Betroffenen unbenommen, sich eines selbst gewählten Beistandes zu bedienen.
6. Die ARB hat keine Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse gegenüber der Kreisverwaltung. Ihre Beratungsergebnisse dienen der Kreisverwaltung als Entscheidungshilfe bei ausländerrechtlichen Entscheidungen. Ihre Tätigkeit unterliegt den Vorschriften des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Einverständniserklärung der Betroffenen muss vor der Beratung vorliegen.
7. Die ARB ist kein Ausschuss des Kreistages des Kreises Unna.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die ARB werden benannt von

- den im Kreistag vertretenen Fraktionen (je 1 Mitglied),
- den Kirchen (je 1 Mitglied von der Ev. und der Kath. Kirche),
- dem Flüchtlingsrat im Kreis Unna (1 Mitglied) und
- der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna (1 Mitglied).

Der Landrat oder ein von ihm benannter Beauftragter führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

Die Benennung der ehrenamtlichen Kommissionsmitglieder gilt jeweils für die Wahlperiode des Kreistages. Die geltenden Vorschriften der Kreisordnung NRW über ehrenamtliche Tätigkeiten finden entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder der ARB können nicht an der Beratung von Fällen teilnehmen, wenn sie die / den Betroffene/n bereits rechtlich vertreten.

Vertreter der Ausländerbehörde des Kreises Unna nehmen an den Sitzenden der ARB teil.

8. Die Geschäftsführung der ARB obliegt der Ausländerbehörde. Die Geschäftsführung lädt nach Bedarf in Absprache mit dem Vorsitzenden zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Anlage

((ABES))